

## **Information zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Prüfungen am Institut für Sportwissenschaft der HU Berlin – alle Studiengänge außer Grundschule (März 2021)**

Mit dem Nachteilsausgleich soll es Studierenden mit Beeinträchtigung ermöglicht werden, das Studium unter angemessenen Bedingungen und die Prüfungen chancengleich zu absolvieren. Diese Modifikationen stellen keine Erleichterungen dar. Sie dienen dem Ausgleich der Nachteile, die Studierende mit Beeinträchtigung gegenüber anderen Studierenden haben, nur in technischer, nicht in inhaltlicher Hinsicht. Studierende mit Beeinträchtigung dürfen mittels eines Nachteilsausgleichs nicht besser gestellt werden.

Macht ein Student oder eine Studentin durch ein fachärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung (oder anderen triftiger Gründe nach §109 ZSP-HU) nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, entscheidet nach Beratung im Prüfungsausschuss der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird.

### **Antragsverfahren:**

- 1) Suchen Sie **im Vorfeld der Beantragung rechtzeitig den Lehrenden oder Modulverantwortlichen** der entsprechenden Veranstaltung/des Moduls auf und schildern Sie Ihr Anliegen. Sie können sich ggf. auch bei der Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigung oder im Familienbüro an der HU Berlin beraten lassen.
- 2) **Reichen Sie (a) einen schriftlichen Antrag**, welchem (b) ein **fachärztliches Gutachten**, das nicht älter als 3 Monate ist (vgl. auch Hinweise zum ärztlichen Attest unter <https://www.hu-berlin.de/de/studium/barrierefrei/studium/infoblaetter/attest/view>), und (c) eine **schriftliche Empfehlung des\*r Prüfer\*in für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs** beigelegt wird, bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Sportwissenschaft (alle Studiengänge außer Grundschule) oder im entsprechenden Prüfungsbüro ein.
- 3) Der **Antrag sollte mindestens vier Wochen vor der Prüfung eingereicht** werden. Da der Prüfungsausschuss nur einmal im Monat tagt und ggf. weitere Unterlagen / Informationen eingeholt werden müssen, kann man sich für die Gewährleistung eines Nachteilsausgleichs an folgenden Terminen orientieren:
  - a. **für eine Prüfung im Sommersemester: 10. Juni**
  - b. **für eine Prüfung im Wintersemester: 10. Januar ein.**Später eingehende Anträge können ggf. nicht mehr für den anvisierten Prüfungszeitraum berücksichtigt werden.
- 4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert Sie über die Entscheidung Ihres Antrages.

### **Nützliche Links:**

[https://fakultaeten.hu-berlin.de/de/mnf/lehre\\_studium/pruefungsbuero/faq-1/faq/nachteilsausgleich](https://fakultaeten.hu-berlin.de/de/mnf/lehre_studium/pruefungsbuero/faq-1/faq/nachteilsausgleich)  
<https://www.hu-berlin.de/de/studium/barrierefrei/studium>  
<https://www.spowi.hu-berlin.de/de/studium/pruefungen/pruefungsausschuss/hinweise-zum-nachteilsausgleich-nach-zspu.pdf>  
<https://www.familienbuero.hu-berlin.de/de/themen-und-informationen/studieren-mit-kind/nachteilsausgleich/nachteilsausgleich-1>